

Anmeldung zur Hundesteuer

Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen auf Seite 2!

Stadt Vilshofen an der Donau
Steueramt
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Posteingang:

Angaben zur Person des Hundehalters

Familiename		Vorname	
Ortsteil	Straße/Hs.Nr.	PLZ	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Telefax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

Angabenzur Hundehaltung

In meinem Haushalt wird/werden _____ Hund/e gehalten.

	Hz-Nr. <input type="checkbox"/> ausgehändigt	Hunderasse	Wurfdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht m/w	Der Hund wird gehalten seit (Monat/Jahr)
1. Hund					
2. Hund					
3. Hund					
4. Hund					
5. Hund					

- Ich beantrage Befreiung von der Hundesteuer (Begründung umseitig)
- Ich beantrage Ermäßigung der Hundesteuer aus folgenden Gründen:
- Einöd- oder Weilerermäßigung (mehr als 500 m Entfernung zum nächsten Gebäude)
 - Jagdhund (nur mit Brauchbarkeitsprüfung)
 - Zuchthund (mindestens 2 der gleichen Rasse, davon 1 Hund weibl.)
- Ich bin erst im Laufe des Jahres in _____ Vilshofen an der Donau mit meinem Hund zugezogen. In der bisherigen Wohnsitz-Gemeinde _____ habe ich für das lfd. Jahr EUR _____ Hundsteuer entrichtet.

Ich erkläre hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Abgabegefährdung mit Geldbuße geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Halters oder seines Beauftragten

Bearbeitungsvermerke:

FAD: _____

Eingabe am: _____

Erläuterungen zur Hundesteuer

Hinweis:

Die Hundesteuer wird erstmals 1 Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Hundesteuer in den kommenden Jahren ist jeweils der 1. Mai.

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht mehr, da der Hundesteuerbescheid eine entsprechende Festsetzung enthält.

Dies gilt so lange, bis der Bescheid aufgehoben oder geändert wird.

Falls die Hundesteuer abgebucht werden soll, füllen Sie bitte dazu eine Einzugsermächtigung aus.

Erläuterungen zur Hundesteuer:

Anmeldepflicht besteht für jeden Hund, der **4 Monate alt** ist. Die Hundesteuer beträgt derzeit für jeden Hund jährlich: **35,00 EUR (Vilshofen an der Donau) -> Kampfhund: 300,00 EUR**

Steuerbefreiung ist möglich für das Halten von

1. Hunden ausschl. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des ASB, des MHD, der Johanniter-Unfallhilfe, des THW oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschl. der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose **unentbehrlich** sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden **notwendig** sind.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Steuerermäßigungen auf die Hälfte des Hundesteuersatzes sind möglich für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschl. oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.83 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von Hundezüchtern zu Zuchtzwecken gehalten werden; jedoch nur für die Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, von denen mindestens zwei rassereine Hunde, davon eine Hündin, gehalten werden.

Die Steuerermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird jeweils nur für 1 Hund des Halters gewährt. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten in diesem Sinne als von demselben Halter gehalten, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören.

Entsprechende Nachweise bei Beantragung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung oder bei Anrechnung der Hundesteuer der bisherigen Wohnsitzgemeinde sind mit der Anmeldung vorzulegen!

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, E-Mail: info@vilshofen.de, Telefon: +49 (0)8541 208-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, E-Mail: datenschutz@landkreis-passau.de, Telefon: +49 (0)851 397-771

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um An- und Abmeldungen von Hunden zur ordnungsgemäßen Erhebung der Hundesteuer vorzunehmen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Vilshofen an der Donau in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 UAbs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der als freiwillig gekennzeichneten Daten ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Mitarbeiter des Sachgebietes Steueramt, um entsprechende Hundesteuerbescheide zu erstellen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender Daten durch die Stadt Vilshofen an der Donau widersprechen (Art. 21 DSGVO)**. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Vilshofen an der Donau.
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Landesbeauftragter – Kontakt“) nach Art. 20 BayDSG in Verbindung mit Art. 77 DSGVO.

Bereitstellungspflicht

Wir benötigen Ihre Daten, um entsprechende Hundesteuerbescheide zu erstellen. Wenn Sie diese Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Sie den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllen.

Die Angabe der als freiwillig gekennzeichneten Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass eine zügige Kontaktaufnahme erschwert wird.